

Wählbarkeit des Personals öffentlicher Dienste : Rechtsgutachten

Plädoyer für ein offenes Parlament

Das Personal der öffentlichen Dienste hat einen Platz im Kantonsparlament. Zu diesem Schluss kam ein Rechtsgutachten, das vom ZMLP in Auftrag gegeben wurde. Es gibt kein sachliches Argument gegen die Wählbarkeit der Staatsangestellten und der Mitarbeiterinnen der parastaatlichen Institutionen. Wollen wir ein offenes und modernes Parlament oder ein abgeschottetes und rückwärtsgerichtetes Parlament? Diese Frage stellt sich den Abgeordneten des Grossen Rates.

Die Juristin Marie-Claire Pont Veuthey, kommt in ihrem Rechtsgutachten zu folgendem Schluss: «Der Grosse Rat muss die Walliser Bevölkerung in seiner ganzen Vielfalt vertreten. Der Ausschluss eines bedeutenden Teils der Bevölkerung aus diesem Gremium schwächt die Glaubwürdigkeit der Institution stärker als das Risiko einer potentiellen Interessengebundenheit einzelner Beamter.*»

Und sie schreibt weiter: «Zudem erlauben es die für alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen geltenden Regeln über das In-den-Ausstand treten, Interessenkonflikte zu vermeiden. »

Das ist klar und deutlich genug. Es gibt objektiv keinen Grund dagegen, die Türen der Legislative für die Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes zu öffnen. Mit Ausnahme des Wallis, haben alle Westschweizer Kantone die Vereinbarkeit der Mitarbeit im Staatsdienst und des Einsitzes in der gesetzgebenden Behörde in ihre Gesetzesbestimmungen aufgenommen. Sie machen oft eine Einschränkung für jene Beamten, die Entscheidungsgewalt innehaben, und schliessen die Spitzenbeamten von der Wählbarkeit aus. Genau dieses ausgewogene und repräsentative Modell hatte die ausserparlamentarische Kommission Ende 2011 vorgeschlagen.

Der Staatsrat weicht von der Meinung seiner Kommission ab

Der ZMLP versteht nicht, warum der Staatsrat eine Haltung einnimmt, die von der von ihm eingesetzten ausserparlamentarischen Kommission abweicht. Gibt es dafür juristische Gründe? Sind es politische Überlegungen? In ihrem Rechtsgutachten weist Marie-Claire Pont Veuthey darauf hin, dass das Prinzip der Gewaltenteilung gemäss Bundesgericht eine mehr politische denn juristische Begründung hat.

Im Grossrat und die Interessenvertretung

Die Rechtsanwältin hebt eine Selbstverständlichkeit hervor, die von den Anhängern eines geschlossenen Parlaments oft verschwiegen wird: Der Grossrat steht unter dem Einfluss verschiedenster Lobbys und gar mancher Abgeordnete ist oft Richter in eigener Sache. «In ein Milizparlament werden viele Abgeordnete aufgrund der Interessen, die sie vertreten, gewählt.» Da stimmt ein Landwirt über Direktzahlungen ab, die ihn betreffen oder werben Wirtschaftsvertreter in jeder Session für unternehmerfreundliche Bestimmungen.

Im Oktober 2013 hat die Kommission für Institutionen und Familienfragen ihren Bericht zum Thema abgeben. Erfreulicherweise steht sie auch für die Wählbarkeit der 5900 MitarbeiterInnen der Anstalten des öffentlichen Rechts wie dem Gesundheitsnetz Wallis oder der Castalie ein. Sie ist aber mit fadenscheinigen Argumenten für ein Verbot von Kandidaturen der Staatsangestellten für die gesetzgebende Behörde. Der ZMLP bleibt bei seiner Haltung: Er verlangt ein offenes und repräsentatives und kein abgeschottetes Parlament. Er unterstützt die Stellungnahmen der von der Vorlage betroffenen Mitgliederverbände VPeWAL, Verband des Personals des Saats Wallis und der GKPW, der Gewerkschaft der Kantonspolizei Wallis.

**Der Begriff Beame wird von Marie-Claire Pont Veuthey entgegen der Handhabung im Gesetz über das Staatspersonal für alle MitarbeiterInnen der zentralen Kantonsverwaltung benutzt.*

Weitere Auskünfte : Beat Walpen, Mitglied des Direktionskomitee 079 304.39.73